

Stand: Dezember 2025

Wer einen Aufenthaltstitel für Deutschland bekommen möchte, muss in der Regel nachweisen, dass er genug Geld zum Leben hat. Das heißt: Die Person muss genug Geld haben, um für sich und ihre Familie zu sorgen.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Miete
- Essen
- Kleidung
- Krankenversicherung
- andere wichtige Dinge

Man darf dafür keine Hilfe vom Staat bekommen, wie zum Beispiel Grundsicherung oder Bürgergeld.

Wie viel Geld man genau braucht, hängt von verschiedenen Dingen ab:

- Warum man in Deutschland bleiben möchte
- Wie viele Familienmitglieder mit einem zusammenleben
- Ob man für andere Menschen sorgen muss
- Wie hoch die Miete ist

Das prüft die Ausländerbehörde, wenn man einen Aufenthaltstitel beantragt.

Für bestimmte Aufenthaltszwecke gibt es festgelegte Mindestgehälter. Diese sind manchmal niedriger, zum Beispiel bei einer Ausbildung oder einem Studium. Für andere Aufenthaltstitel, wie die Blaue Karte EU, sind die Mindestgehälter höher.

Man muss mit Gehaltsabrechnungen und dem Arbeitsvertrag oder dem Formular „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ zeigen, wie viel man verdient. In manchen Fällen kann man auch Geld auf dem Konto als Nachweis verwenden. Der dafür nötige Betrag pro Monat steht in der Spalte „Erforderlicher Bedarf“.

Die nachstehende Tabelle ist nicht vollständig und dient nur zur Orientierung. Die Entscheidung trifft immer die Ausländerbehörde.

<b>Rechtsgrundlage (AufenthG)</b>	<b>Aufenthaltszweck</b>	<b>Erforderlicher Bedarf (z.B. auf Sperrkonto)</b>	<b>Bruttogehalt</b>
§ 16a	betriebliche/schulische Berufsausbildung	959,00 Euro	1.075,00 Euro
§ 16b	Studium, studienvorbereitender Sprachkurs	992,00 Euro	1.118,00 Euro
§ 16d	Anerkennung der Berufsqualifikation	1.091,00 Euro	1.230,00 Euro
§ 16f (ohne Sprachkurs)	Schulbesuch	992,00 Euro	1.118,00 Euro
§ 16f (nur Sprachkurs)	Sprachkurs	1.091,00 Euro	1.230,00 Euro
§ 18 Abs. 2 Nr. 5 / § 1 Abs. 2 S. 1 BeschV	Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a und 18b AufenthG bzw. nach den §§ 6, 22a, 24a und 26 Abs. 2 BeschV an Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben	-	4.647,50 Euro bzw. jährlich 55.770,00 Euro
§ 18g Abs. 1 S. 1	Blaue Karte EU (Regelberufe)	-	4.225,00 Euro bzw. jährlich 50.700,00 Euro
§ 18g Abs. 1 S. 2 § 18g Abs. 2	Blaue Karte EU (Mangelberufe, Berufsanfänger, IT-Fachkräfte)	-	3.827,85 Euro bzw. jährlich 45.934,20 Euro
§ 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV	Berufserfahrene	-	3.802,50 Euro bzw. jährlich 45.630,00 Euro
§§ 20, 20a	Jobsuche, Chancenkarte	1.091,00 Euro	1.230,00 Euro